

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Kinderspielplätze**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.05.2012	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2012	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	28.06.2012	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg vom 09.12.1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 30.10.1976)“

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen besser berücksichtigen Begründung: Die Ausweitung der Benutzungszeiten der öffentlichen Kinderspielplätze fördert den sozialen Umgang untereinander. Ziel/e:
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Die veränderten Spielzeiten ermöglichen eine flexiblere Nutzung der öffentlichen Spielflächen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Änderungswünsche zu zwei Satzungen aus den Reihen des Gemeinderats

Der Verwaltung liegen zwei Änderungsanträge vor:

Antrag Nr.: **0096/2011/AN**, Antragsteller Grüne/gen.hd nach Anpassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung:

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg wird wie folgt geändert:

"§ 3 Benutzungszeiten" wird gestrichen und ersetzt durch einen neuen Paragrafen, der folgende Fassung erhalten soll:

"§ 3 Lärm:

Auf öffentlichen Grünflächen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen."

Änderungsantrag zur Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung – StrAnIPolVO:

§ 6 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 15 Absatz 11 Verhalten in öffentlichen Anlagen
wird ergänzt um den Satz: „Dies gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.“

Antrag Nr.: **0010/2012/AN**, Antragsteller BL/LI, GAL/HD P&E, SPD

"Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Spielplatzsatzung in § 3 Benutzungszeiten wird wie folgt geändert:

"Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen vom Einbruch der Dunkelheit bis zum nächsten Morgen 8.00 Uhr nicht benutzt werden".

Die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung wird in § 18 Abs.1 Ziff. 35 wie folgt ergänzt:
"Ballspiele von Kindern unter 12 Jahren sind erlaubt."

Ausgangslage

I. Die derzeit gültige "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg" hat im § 3 folgenden Wortlaut:

Absatz 1: Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.

Absatz 2: Kinderspielplätze in Schulbereichen dürfen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden, Absatz 1 gilt sinngemäß.

Absatz 3: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne Kinderspielplätze von Absatz 1 und 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen."

Der § 6 Absatz 1 Nr. 2 nimmt Bezug auf die daraus resultierenden Ordnungswidrigkeiten wie folgt:
"Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich außerhalb der im § 3 Absatz 1 und 2 festgelegten oder nach § 3 Absatz 2 bestimmten Benutzungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält"

II. In der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung (StrAnIPolVO) wird im § 15 das "Verhalten in öffentlichen Anlagen" geregelt.

Der § 15 Absatz 2 Nr. 11 regelt das Ballspiel mit folgendem Wortlaut:

"In öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschrift untersagt, außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen;"

Der § 18 Absatz 1 Nr. 35 nimmt Bezug auf Ordnungswidrigkeiten wie folgt:

"Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 2 Nr. 11 außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt oder Training für solche Spiele durchführt."

Die Verwaltung nimmt zu den inhaltlich ähnlichen Themenkomplexen der o.g. Anträge gemeinsam Stellung.

1. Thema Lärm (Kinderspielplätze)

Durch die 10. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms) wurde durch den Gesetzgeber auf den heutigen gesellschaftlichen Interessenkonflikt bei Kindertagesstätten und Spielflächen eingegangen. Der Gesetzgeber hat aber auch zum Ausdruck gebracht, dass die Geräuscheinwirkungen durch spielende Kinder nicht immer zumutbar sind. Der Maßstab der Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem das nachbarschaftliche Verhältnis und das soziale Miteinander prägende Gebot der Rücksichtnahme. Dabei handelt es sich um eine Güterabwägung wo die Grenze anzusetzen ist, jenseits derer lästige Einwirkungen von betroffenen Nachbarn oder der betroffenen Allgemeinheit nicht mehr hingenommen werden müssen. Vor diesem Hintergrund müssen nächtliche Ruhestörungen – auch durch spielende Kinder -, die von Kinderspielplätzen ausgehen, nicht hingenommen werden.

Gleichrangig ist zu gewährleisten, dass die Spielanlagen auf dem technischen Stand gehalten werden müssen, dass sich die Geräuschbelastung, die durch die Benutzung der Geräte entsteht, auf das Unvermeidbare reduziert.

Diese Regelungen decken sich ebenfalls mit den aktuellen Empfehlungen des Städtetages Baden-Württemberg.

In dem neugefassten § 22 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde **keine rechtliche Gleichstellung von Sportlärm mit Kinderlärm** vorgenommen. Lärm, der von Spiel- und Bolzplätzen für Jugendliche ausgeht, entsteht spielbedingt durch die Aktivität der Kinder und Jugendlichen und andererseits durch Ballfangzäune oder Beläge. Die Vermeidung des Lärmes durch Ballfangzäune und Beläge ist in begrenztem Rahmen durch konstruktive Maßnahmen zu erreichen (z.B. durch Kunststoffdistanzscheiben zwischen Metallteilen an Ballfanganlagen). Dieser Stand der Technik wird von der Verwaltung umgesetzt. Zudem wird auf defekte Zaunteile schon seit einigen Jahren durch eine engmaschigere Kontrolle der Ballfangzäune reagiert und die Geräuschquellen zeitnah behoben.

Da diese Lärmquellen nicht von der oben genannten Privilegierung der Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen erfasst werden, sind hier auch weiterhin Einzelentscheidungen zu treffen, die die soziale Funktion dieser Einrichtungen besonders berücksichtigt. Durch die vorgeschlagene Neufassung wären künftig derartige „Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten“ – wie im § 3 Absatz 3 aufgeführt, nicht mehr gegeben.

„Abweichende Nutzungszeiten“ wurden bisher ausschließlich bei Bolzflächen, die in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegen, vorgenommen, um einer zweckentfremdeten Nutzung dieser Jugendeinrichtungen vorzubeugen und das Ruhebedürfnis der Anwohner zu gewährleisten. (z.B. Baden-Badener Straße, Schwanenweg, Steinbachdamm, Fürstendamm, Oberer Fauler Pelz etc.)

2. Freigabe von Flächen im öffentlichen Raum zum Bespielen von Kindern unter 12 Jahren. Änderung der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung – StrAnIPolVO

Die Verwaltung muss sich aus haftungsrechtlichen Gründen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Steuerungsmöglichkeiten vorbehalten. So sind öffentliche Grünanlagen und Rasenflächen, die an Verkehrswege (Straßen, Radwege, Bahnanlagen etc.) angrenzen, von einem Bespielen auszunehmen, falls sie nicht durch geeignete Schutzeinrichtungen (Ballfangzäune) gesichert werden können. Die Gefahr, dass z. B. durch einen Ball Unbeteiligte gefährdet werden, ist auszuschließen, ebenso ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche im Zuge des Spiels nicht unbeabsichtigt in den Straßenraum gelangen können. Ansonsten könnten auf die Stadt aus haftungsrechtlichen Gründen hohe Schadensersatzforderungen zukommen. Eine Altersbegrenzung auf Kinder unter 12 Jahre ist nicht praktikabel, da einerseits die Feststellung der Altersgrenze nicht immer zweifelsfrei möglich ist und andererseits eine Ausgrenzungsproblematik damit verbunden sein dürfte.

Abschließende Stellungnahme der Verwaltung

1. Anpassung des § 3 (Benutzungszeiten) der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Heidelberg

Aus Sicht der Verwaltung besteht, was die Benutzungszeiten betrifft, ein weitgehend gesellschaftlicher Konsens zu einer Ausdehnung der Benutzungszeiten, die die heutigen Lebens- und Freizeitanprüche stärker berücksichtigt. Mit der nunmehr von der Verwaltung vorgeschlagenen Satzungsänderung würden sich die Benutzungszeiten täglich um zwei Stunden verlängern. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollten allerdings unbestimmte Rechtsbegriffe (wie z. B. „Einbruch der Dunkelheit“) vermieden werden. Die Verwaltung schlägt daher für die Festlegung der Benutzungszeiten feste Uhrzeiten (08.00 - 22.00 Uhr) vor.

In ihrer Sitzung vom 15. Februar 2012 haben die Kinderbeauftragten die Satzungsänderungen diskutiert. Eine Erweiterung der Benutzungszeiten wird aus dem Kreis der Kinderbeauftragten mitgetragen.

Bezüglich der Spielflächen im Bereich von Schulen hält die Verwaltung allerdings zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Unterrichts und aus Gründen der Aufsichtspflicht die Einschränkungen, wie im § 3 Absatz 2 formuliert, für weiterhin zwingend notwendig.

2. Änderung der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung

Die vorgeschlagene Freistellung im § 15, Absatz 2 Nr. 11 („Verhalten in öffentlichen Anlagen“) von Kindern unter 12 Jahren, ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der haftungsrechtlichen Problematik, wie oben beschrieben, nicht umsetzbar.

gezeichnet
In Vertretung

Bernd Stadel